

Sehr geehrte Damen und Herren,

der demografische Wandel und der daraus resultierende **Fachkräftemangel** stellen die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im August den **Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz – ZuFinG)** veröffentlicht. Das ZuFinG zielt darauf ab, den inländischen Finanzstandort im internationalen Vergleich zu stärken und wirtschaftlich den Weg v.a. für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie KMU zu ebnen.

Neben umfangreichen Neuerungen u.a. im Finanzmarkt- und Gesellschaftsrecht sollen **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steuerlich attraktiver** gestaltet werden. Mittels solcher Beteiligungen können Mitarbeiter finanziell am Erfolg ihres Arbeitsgebers partizipieren. Dies soll den Unternehmen die Fachkräftegenerierung und -bindung erleichtern und gleichzeitig deren Kapitalaufnahme begünstigen.

Im Einzelnen sieht der Regierungsentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung des Steuerfreibetrags für geldwerte Vorteile aus der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von 1.440 € auf 5.000 € pro Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen (§ 3 Nr. 39 Satz 1 EStG-E)
- Einführung einer dreijährigen Haltefrist, innerhalb welcher die Veräußerung / unentgeltliche Übertragung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zum Verlust der Steuerfreiheit führt (§ 20 Abs. 4b EStG-E)
- Erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Norm zur aufgeschobenen Besteuerung geldwerter Vorteile aus bestimmten Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 19a EStG-E)

Der Bundesrat hat hierzu erst kürzlich Stellung genommen (BR-Drs. 362/23 (Beschluss)). Dabei wird sich für eine geringere Anhebung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG-E auf 2.000 € ausgesprochen. Die dreijährige Haltefrist würde dadurch obsolet. Der geplante Steuerfreibetrag i.H.v. 5.000 € soll zur Förderung der Start-Up-Branche ausschließlich deren Arbeitnehmern offenstehen. Darüber hinaus spricht man sich für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 19a EStG auf vinkulierte Anteile aus. Entsprechende Anteile sind gerade bei Start-Ups regelmäßig anzutreffen. Auf diese Weise würde die Regelung zur aufgeschobenen Besteuerung zukünftig auch geldwerte Vorteile aus solchen Beteiligungen erfassen, über die der Arbeitnehmer rechtlich (noch) nicht verfügen kann. Zudem müsse geprüft werden, wie sich ein zeitlicher Gleichlauf zwischen Nachversteuerung einerseits und der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen andererseits erreichen lässt.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch im aktuellen Jahr zu rechnen. Ob die Bundesregierung das gesteckte Ziel mit dem ZuFinG zu erreichen vermag, wird sich zeigen. Denn die Gewährung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung als Vergütungsbestandteil obliegt letztlich dem einzelnen Unternehmen.

Wir bleiben für Sie am Ball und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße



Dr. Tim Palm

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes_Seite 3

Neufassung des Arbeitszeitgesetzes_Seite 3

Tilgung von Krediten durch gefördertes Kapital im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStGn_Seite 4

Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abzugsfähig_Seite 4

Im Eigentum der Gesellschafter einer GbR stehende und von ihnen selbst vermietete Ferienwohnungen kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen_Seite 4

Steuerschuld unter Einbezug von Aktienverlusten übersteigt jährliches Existenzminimum – Einkommensteuern sind zu erlassen_Seite 4

Vorsteuervergütung bei fehlender Eintragung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer in den Antrag möglich_Seite 5

Vergleichsverfahren bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer_Seite 5

Internationaler Finanzabgleich ab 30.09.2023_Seite 5

An Vermittler in Hongkong gezahlte Provision – Betriebsausgabenabzug möglich_Seite 5

Zur Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungsinsen i. S. d. § 233a Abs. 1 AO als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen_Seite 6

Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr_Seite 6

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine November 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2023 ²	13.11.2023	10.11.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2023	14.12.2023	11.12.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2023	14.12.2023	11.12.2023
Umsatzsteuer	10.11.2023 ⁴	13.11.2023	10.11.2023
Gewerbesteuer	15.11.2023 ⁴	20.11.2023	15.11.2023
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	24.11.2023	entfällt	entfällt

¹Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher

Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2023, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kurzüberblick zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Der Bundestag hat am 08.09.2023 die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Es soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen gilt demnach ab 01.01.2024 nur für den Einbau neuer Heizungen.

Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden. Wenn eine Erdgas- oder Ölheizung irreparabel defekt ist (Heizungshavarie), gibt es Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren Energien befreit werden (z. B. bei wirtschaftlicher Überforderung oder wenn die Umstellung aufgrund besonderer persönlicher Umstände nicht zumutbar ist).

Es gibt eine zeitliche Abstufung zwischen Neubau und Bestandsgebäuden.

Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen greift ab dem 01.01.2024 für die meisten Neubauten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag gestellt wird. Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gibt es längere Übergangsfristen, um eine bessere Abstimmung der Investitionsentscheidung auf die örtliche Wärmeplanung zu ermöglichen.

Die Kommunale Wärmeplanung soll in den Kommunen angeschoben werden. Sie müssen spätestens bis 30.06.2028 (Großstädte 30.06.2026) festlegen, wo in den nächsten Jahren Wärmenetze oder auch klimaneutrale Gasnetze ausgebaut werden. Dieser Prozess soll durch ein Gesetz zur Wärmeplanung mit bundeseinheitlichen Vorgaben befördert werden.

Die Übergangsfristen für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, sollen mit der Kommunalen Wärmeplanung verzahnt werden. In

Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) soll der Einbau von Heizungen daher mit 65 % Erneuerbarer Energie spätestens nach dem 30.06.2026 verbindlich werden, in kleineren Städten (weniger als 100.000 Einwohner) soll das spätestens nach dem 30.06.2028 gelten. Das bedeutet, neue Gas- oder Ölheizungen sollen ab dem 01.07.2026 bzw. 01.07.2028 nur zulässig sein, wenn sie zu 65 % mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies wird zum Beispiel über die Kombination mit einer Wärmepumpe erreicht (sog. Hybridheizung) oder aber anteilig mit Biomethan. Ist in einer Kommune auf der Grundlage eines Wärmeplans eine Entscheidung über die Ausweisung als Wärmenetzgebiet (Neu- oder Ausbau) oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 getroffen, soll hier der Einbau von Heizungen mit mindestens 65 % Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich werden.

Der Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung soll durch Förderung erleichtert werden. Dabei soll die Förderung stärker sozial ausgerichtet werden: Untere und mittlere Einkommensgruppen (bis 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr) erhalten einen einkommensabhängigen Bonus von 30 %. Dieser kommt hinzu zur Grundförderung von 30 %, die für alle verfügbar ist. Für den Austausch einer alten fossilen Heizung vor 2028 ist zudem ein Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20 % erhältlich. Die maximale Förderung beträgt 70 % der Investitionskosten.

Mieter sollen vor Mietsteigerungen geschützt werden. Zum einen sollen Vermieter in neue Heizungsanlagen investieren und modernisieren. Dafür dürfen sie künftig bis zu 10 % der Modernisierungskosten umlegen. Allerdings müssen sie von dieser Summe eine staatliche Förderung abziehen, und die Modernisierungsumlage wird auf 50 Cent pro Monat und Quadratmeter gedeckelt.

Neufassung des Arbeitszeitgesetzes

Das Bundesarbeitsgericht hat im September 2022 eine generelle Arbeitszeit-Aufzeichnungspflicht für Arbeitgeber bejaht bzw. entschieden, dass Arbeitgeber ab sofort die gesamte Arbeitszeit sämtlicher Arbeitnehmer (Ausnahme: leitende Angestellte) unabhängig vom Arbeitsort in Echtzeit dokumentieren müssen (Az. 1 ABF 22/21). Bereits 2019 entschied der Europäische Gerichtshof (Pressemitteilung vom 14.05.2019 zum Urteil C 55/18 vom 14.05.2019), dass generelle Arbeitszeitaufzeichnungspflichten für Arbeitgeber bestehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant zur Einführung einer generellen Arbeitszeitaufzeichnungspflicht umfassende Änderungen im Arbeitszeitgesetz/ ArbZG und hat am 18.04.2023 den Referentenentwurf zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG-E) vorgelegt. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbZG-E sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung *elektronisch* aufzuzeichnen (im Unterschied zu den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz). Die Regeln sollen unabhängig vom Arbeitsort, also auch im Homeoffice bzw. bei mobiler Arbeit gelten. Laut Referentenentwurf dürfen Arbeitnehmer die Erfassung selbst vornehmen. Verantwortlich für die korrekte Zeiterfassung bleibt jedoch stets der Arbeitgeber. Es ist ein Bußgeld in Höhe von 30.000 Euro festgelegt. Der Referentenentwurf enthält keine konkreteren Vorgaben zur elektronischen Ausgestaltung, sondern lässt neben den in der Praxis üblichen Zeiterfassungsgeräten auch andere Formen der elektronischen Aufzeichnung zu. Ausnahmen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation sollen nur aufgrund tarifvertraglicher Regelungen möglich sein. Außerdem gelten Ausnahmeregelungen für kleinere Betriebe und Übergangsfristen.

Unabhängig davon soll nach dem Referentenentwurf eine Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich sein. Die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung bleibt auch bei einer vereinbarten Vertrauensarbeitszeit erhalten.

Die Aufzeichnungspflichten sollen zwar sofort mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gelten. Für die elektronische Arbeitszeiterfassung gelten jedoch Übergangsfristen zwischen – abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb – zwei bis fünf Jahren.

Hinweis

Der Referentenentwurf durchläuft zurzeit das Gesetzgebungsverfahren und soll bis Ende 2023 verabschiedet werden.

Tilgung von Krediten durch gefördertes Kapital im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Wenn Ehegatten Miteigentümer einer selbstbewohnten Immobilie sind und lediglich der Ehemann Darlehensnehmer der bei Anschaffung der Immobilie aufgenommenen Kredite ist, so ist nur der Ehegatte als Darlehensnehmer berechtigt, zur Tilgung dieser Kredite gefördertes Kapital im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu entnehmen, nicht aber die Ehefrau. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az. 15 K 15132/21).

Das gilt auch dann, wenn die Ehefrau eine Mithaftung übernommen hat, indem sie eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Bezug auf die Darlehen abgegeben und eine Grundschuld zur Sicherung der Darlehen auf ihr Eigentum aufgenommen hat.

Der Umstand, dass die Ehefrau zunächst nicht Gesamtschuldnerin gewesen ist, kann nicht durch den nachträglichen, nicht mehr mit der Darlehensaufnahme in engem zeitlichen Zusammenhang stehenden Schuldbeitritt bzw. durch die Aufnahme der Ehefrau in die Darlehensverträge geheilt werden. Der Klägerin steht im Streitfall

kein Bewilligungsbescheid nach § 92b EStG für eine begünstigte Entnahme aus ihrem Altersvorsorgevertrag zu.

Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abzugsfähig

Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören auch nach der gesetzlichen Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 10 K 202/22).

Unveränderte Bezugsgröße sind „nur“ diejenigen (Unterkunfts-)Kosten, die üblicherweise in die Berechnung der durchschnittlichen Wohnungsmiete einfließen und damit auch von dem Pauschalbetrag von 1.000 Euro, der die aufwändige Berechnung der Durchschnittsmiete ersetzen soll, erfasst werden. Das sind neben der (Grund-)Miete die monatlich aufzuwendenden Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung und -beleuchtung, Schornsteinreinigung, Hauswart, öffentliche Lasten, Gebäudeversicherung und Kabelanschluss. Eine beispielhafte oder gar abschließende Aufzählung der von der „Abgeltungswirkung“ erfassten Unterkunfts-kosten enthält § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG nicht, ebenso wenig eine über den Bereich der berücksichtigungsfähigen Unterkunfts-kosten hinausgehende Begrenzung der (gesamten) Kosten der Zweitwohnung auf höchstens 1.000 Euro.

Im Eigentum der Gesellschafter einer GbR stehende und von ihnen selbst vermietete Ferienwohnungen kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Wenn mehrere Personen den Tatbestand der Einkünfteerzielung in einer Gesellschaft erfüllen, ist auch dann für jede Gesellschaft ein selbstständiger Gewinnfeststellungsbescheid zu erlassen, wenn zwischen denselben Personen noch weitere

Gesellschaften bestehen. So das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az. 2 K 51/22 vom 31.05.2022).

Im Streitfall gehören die im Eigentum der Gesellschafter stehenden und von ihnen selbst vermieteten Ferienwohnungen nicht zum Sonderbetriebsvermögen der GbR. Die aus der Vermietung der Ferienwohnungen erzielten Einkünfte sind ebenso wie die aus der Veräußerung der Objekte erzielten Einkünfte nicht den gewerblichen Einkünften der GbR zuzuordnen.

Steuerschuld unter Einbezug von Aktienverlusten übersteigt jährliches Existenzminimum – Einkommensteuern sind zu erlassen

Die Erhebung von Einkommensteuern kann sachlich unbillig sein, wenn die festgesetzte Steuer bei Einbezug tatsächlich abgeflossener, aber aufgrund von Ausgleichsbeschränkungen steuerlich nicht zu berücksichtigender Aktienverluste das jährlich steuerfrei zu belassende Existenzminimum übersteigt. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 5 K 1403/21 vom 26.04.2022).

Die Klägerin erlitt Verluste aus Stillhaltergeschäften. Wegen der Verlustausgleichsbeschränkung nach § 22 Nr. 3 Satz 3 und 4 EStG in der Fassung des Streitjahrs erfolgte in Höhe von rund 390.000 Euro keine Verrechnung mit den positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten. Dies führte zu einem entsprechend höheren Gesamtbetrag der Einkünfte. Unter Berücksichtigung des für 2002 geltenden Grundfreibetrags von 7.235 Euro begehrte die Klägerin eine Minderung ihrer Gesamtsteuerbelastung.

Das Gericht gab der Klägerin Recht. Nach dem sog. subjektiven Nettoprinzip müsse der Staat einem Steuerpflichtigen von seinem Erworbenen so viel steuerfrei belassen, wie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich sei (Existenzminimum). Der existenznotwendige Bedarf bilde von Verfassungen wegen die

Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommensteuer. Hinsichtlich der Freistellung des Existenzminimums sei keine Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre vorzunehmen. Der für den Lebensunterhalt tatsächlich und unabweisbar benötigte Geldbetrag sei vielmehr in jedem Veranlagungsjahr von der Besteuerung auszunehmen.

Vorsteuervergütung bei fehlender Eintragung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer in den Antrag möglich

Die fehlende Eintragung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. Steuernummer der leistenden Unternehmer in die Anlage zum Antrag auf Vorsteuervergütung steht der Vergütungsfähigkeit laut Finanzgericht Köln hier nicht entgegen (Az. 2 K 757/20).

Der Beklagte verfügte im Streitfall mit den eingereichten Rechnungen über sämtliche Angaben, die ihn in die Lage versetzten, die Ordnungsmäßigkeit des geltend gemachten Vorsteuervergütungsanspruchs zu prüfen. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer stehen die vom Beklagten gerügten formalen Mängel unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (u. a. C 371/19) dem Vorsteuervergütungsanspruch der Steuerpflichtigen hier nicht entgegen.

Vergleichswertverfahren bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die Ermittlung der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Grundbesitzwerte nutzen die Finanzämter vorrangig das „Vergleichswertverfahren“. Bei diesem Verfahren werden Vergleichspreise bzw. Vergleichsfaktoren der Gutachterausschüsse zugrunde gelegt.

Beim Bundesfinanzhof ist ein Revisionsverfahren anhängig. Die Richter wollen zu der Frage Stellung nehmen, ob die von den Gutachterausschüssen ermittelten und den Finanzämtern mitgeteilten Vergleichs-

preise nach § 183 Abs. 1 BewG für die Beteiligten im Steuerrechtsverhältnis verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht zugänglich sind (Az. II R 6/23 vom 19.05.2023). Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs über diese Frage ist aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und der Rechtsentwicklung im allgemeinen Interesse (Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen, Az. 1 K 90/19 vom 01.12.2022).

Hinweis

Betroffene Steuerpflichtige können gegen Feststellungsbescheide, bei denen Grundbesitzwerte mittels Vergleichspreisen bzw. Vergleichsfaktoren festgestellt worden sind, unter Bezug auf das anhängige BFH-Verfahren Einspruch einlegen.

Internationaler Finanzabgleich ab 30.09.2023

Am 30.09.2023 beginnt der Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden zwischen 119 Staaten. Über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhält das örtlich zuständige Finanzamt dann im Wege des automatisierten Datenaustauschs Kontendaten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus Drittstaaten, die der Vereinbarung über den Datenaustausch beigetreten sind. Die Liste der Länder ist im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23.02.2023 (Az. IV B 6 - S-1315 / 19 / 10030 :051) enthalten.

Wenn die Pflicht besteht, die aus den Finanzkonten resultierenden Einkünfte, insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, anzugeben, dies aber unterblieben ist, kann daraus ggf. eine leichtfertige Steuerverkürzung oder eine Steuerhinterziehung resultieren. Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige läuft jedoch ins Leere, wenn die Steuerstraftat entdeckt war. Davon ist wohl nach einer Meldung der ausländischen Finanzbehörde an das BZSt auszugehen.

Umgekehrt erhalten auch ausländische Finanzbehörden über das BZSt Informationen über Finanzkonten in Deutschland. Da das Welteinkommensprinzip oder die strafbefreiende Selbstanzeige auch in anderen Jurisdiktionen nicht unbekannt ist, sollten im Ausland Steuerpflichtige ihre Erklärungen im Ausland überprüfen (lassen).

Die Motive für ein Finanzkonto im Ausland können unterschiedlich sein. So sind aus der Vor-BREXIT-Zeit Fälle von ehemaligen Studierenden bekannt, die ein Konto im Vereinigten Königreich einrichteten. Britische Banken vergaben seinerzeit großzügig Studienkredite, wenn ein Bankkonto im Vereinigten Königreich bestand. Durch eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben der Bankenaufsicht dürften diese Konten inzwischen nahezu vollständig aufgelöst sein. Zinseinkünfte können jedoch möglicherweise nicht angegeben worden sein. Hier sollte eine Nachdeklaration geprüft werden.

Ebenfalls nicht ungewöhnlich sind Konten im Zusammenhang mit ausländischen Immobilien.

An Vermittler in Hongkong gezahlte Provision – Betriebsausgabenabzug möglich

Das Finanzgericht Münster hatte zu entscheiden, ob der Betriebsausgabenabzug für eine von der Klägerin im Streitjahr 2016 geltend gemachte Vermittlungsprovision nach § 16 AStG oder gemäß § 160 der AO zu versagen ist (Az. 9 K 147/20).

Die Empfängerbezeichnung (hier: durch Angabe einer in Hongkong ansässigen Gesellschaft und dessen alleinigen Gesellschafters; Vorlage eines Annual Return; Empfangsbestätigung des bar gezahlten Betrags; Auslandsüberweisungen an die Gesellschaft) sei auch dann ordnungsgemäß i. S. v. § 160 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sichergestellt sei, dass der wirkliche Empfänger einer Zahlung (hier: im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufs

zweier Maschinen in China unter Mitwirkung eines in Hongkong ansässigen Vermittlers) im Inland mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht steuerpflichtig sei.

Für die Anwendung des § 160 Abs. 1 Satz 1 AO sei es unerheblich, ob die Berechnungsparameter für eine Provision schlüssig erklärt und für das Finanzamt im Einzelnen nachvollziehbar seien. Eine Ertragsteuerbelastung von 16,5 % sei keine nur unwesentliche Besteuerung i. S. v. § 16 Abs. 1 AStG. Das Finanzamt habe im Streitfall zu Unrecht den Abzug einer Betriebsausgabe verweigert. Als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft habe die Klägerin gemäß § 8 Abs. 2 des KStG keine außerbetriebliche Sphäre.

Zur Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungszinsen i. S. d. § 233a Abs. 1 AO als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen

Den Beschluss VIII R 8/21 hat der BFH in einer Revision ohne mündliche Verhandlung gem. § 126a FGO erlassen, weil die Rechtsauffassung des Klägers von allen fünf Richtern des Senats für völlig unbegründet angesehen wurde. Da fragt es sich doch, auf welchen Sachverhalt diese Auffassung zutrifft.

Es lag dem Urteil ein Fall zu Grunde, wie er in der Veranlagungspraxis immer wieder vorkommt.

Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2010 einen Einkommensteuerbescheid für 2006 erhalten, in dem auch Zinsen für überzahlte Beträge festgesetzt und an ihn im gleichen Jahr vom Finanzamt ausgezahlt wurden. Im Jahr 2011 wurde dieser Bescheid geändert und ihm im Dezember zugestellt. Auch die Zinsfestsetzung wurde geändert, sodass sich jetzt daraus eine Nachzahlung von 18.700 Euro im Streitjahr ergab, die sowohl auf einem geringeren Erstattungsbetrag als auch auf einem längeren Zins-

zeitraum beruhte (44 Monate statt bisher 22 Monate).

Die gleiche Situation ergab sich bei der Einkommensteuer 2007 mit einer Zinsrückzahlung von 23.600 Euro (für 43 Monate statt bisher 10 Monate).

Diese im Streitjahr gezahlten Zinsen erklärte der Kläger als negative Einnahmen und zog sie von sonstigen Zinsen auf Kapitalforderungen ab.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sowie der BFH sahen die Rechtslage aber anders. Als Rückzahlungsbetrag ließen sie nur die in Berichtigungsbescheiden ab der Entstehung bis zum Zeitpunkt der ursprünglichen Festsetzung enthaltenen Zinsen zu. Die darüber hinausgehenden Zinsen sind demnach keine Korrekturbeträge für die ursprünglichen Zinsen, sondern Nachzahlungszinsen, die nicht mit den Kapitalerträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG verrechnet werden können.

Die Berechnung der abzugsfähigen Zinsen erfolgt damit in der Weise, dass der niedrigere Steuererstattungsbetrag mit dem gleichen Zeitraum (im Urteilsfall also 22 Monate bzw. 10 Monate) verzinst wird, wie der ursprüngliche Steuerbetrag.

Ein ganz einfacher Fall also, wenn er so gut erklärt wird!

Soweit die auf diese Weise ermittelten negativen Einkünfte im Zahlungsjahr zu Verlusten aus Einkünften aus Kapitalvermögen führen, können sie nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, es gilt hier die Verlustverrechnungsbegrenzung gem. § 20 Abs. 6 EStG.

Verordnungsvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Die EU-Kommission hat am 12.09.23 im Rahmen ihres KMU-Entlastungspakets

einen Überarbeitungsvorschlag zum Zahlungsverzug vorgelegt. Er soll die derzeitige Richtlinie 2011/7/EU aufheben und durch eine Verordnung ersetzen. Ziel ist, die Zahlungsdisziplin von Unternehmen und öffentlichen Stellen zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit von KMU und Lieferanten zu erhöhen und Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen.

Die EU-Kommission schlägt u.a. folgendes vor:

- Anwendungsbereich:
 - o Die Verordnung gilt für **Zahlungen im B2B- und G2B-**Geschäftsverkehr
 - o Ausgenommen sind Zahlung im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften, Zahlungen im Zusammenhang mit Schulden, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind als auch Verfahren zur Umschuldung
- Einführung einer **einheitlichen maximalen Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen** für B2B und G2B-Geschäftsvorgänge (gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung)
 - o Streichung der in der aktuellen Zahlungsverzugsrichtlinie festgelegten Ausnahmen für eine maximale Zahlungsfrist von 60 Tagen für öffentliche Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten und öffentliche Stellen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben
 - o Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, berührt der Vorschlag nicht die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten kürzeren Zahlungsfristen.
 - o Abnahme - oder Überprüfungsverfahren sind nur dann in einen Vertrag aufzu-

nehmen, wenn dies auf Grund der besonderen Beschaffenheit von Waren/ Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. Der Vertrag sollte die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, inkl. der Dauer, genau beschreiben. Die Dauer dieses Verfahren darf 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren/Dienstleistungen nicht überschreiten. Das gleiche gilt für die Zahlungsfrist nach Durchführung eines solchen Verfahrens. Abnahme- und Überprüfungsverfahren sind unverzüglich einzuleiten unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung gestellt hat.

- **Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen bei öffentlichen Bauaufträgen:** Der Hauptauftragnehmer muss zukünftig den (öffentlichen) Auftraggebern Nachweise über Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer in der Lieferkette vorlegen. Die Durchsetzungsbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn die Nachweise nicht vorgelegt worden oder Informationen über eine verspätete Zahlung vorliegen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Schuldner verpflichtet, **Verzugszinsen** zu zahlen (Ausnahme: Der Schuldner ist nicht für die Zahlungsverzögerung verantwortlich). Sie sind automatisch – und ohne dass eine Zahlungserinnerung versendet werden muss – an den Gläubiger zu zahlen. Im Gegensatz zur derzeitigen Zahlungsverzugsrichtlinie kann der Gläubiger zukünftig nicht auf sein Recht auf Verzugszinsen verzichten. Sie fallen bis zur Begleichung des fälligen Betrags an. Verzugszinsen belaufen sich auf den Bezugszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkte.
- Die Verordnung ermöglicht Raten- oder Abschlagszahlungen. Wird eine Rate nicht zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt, fallen Verzugszinsen nach dieser Verordnung an.

- Der Gläubiger hat das Recht auf eine **pauschale Entschädigung** für die auf Grund eines Zahlungsverzugs entstandenen Beitreibungskosten in Höhe von 50 € für jeden einzelnen Geschäftsvorgang. Wie bei den Verzugszinsen fällt die Zahlung automatisch, und ohne dass es einer Zahlungserinnerung bedarf, an. Außerdem hat er Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Schuldner bedingten Beitreibungskosten, die z.B. durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens entstanden sind.
- Das in der derzeitigen Zahlungsverzugsrichtlinie mehrdeutige Konzept der „grob nachteiligen“ Vertragsbestimmungen wird gestrichen und durch eine Liste von wichtigen Vertragsklauseln und -praktiken ersetzt, um einen Missbrauch der Vertragsfreiheit gegenüber Gläubigern zu vermeiden. Zudem sollen z.B. Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, Klage vor nationalen Gerichten oder den zuständigen Verwaltungsbehörden erheben können.
- Die EU-Mitgliedstaaten müssen **nationale Durchsetzungsbehörden** benennen, die mit den anderen nationalen Durchsetzungsbehörden und der EU-Kommission zusammenarbeiten. Sie werden u.a. die Befugnis haben, Untersuchungen auf eigene Initiative bzw. auf Grund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen oder Bußgelder und Sanktionen zu verhängen. Die EU-Mitgliedstaaten erlassen die Vorschriften über Sanktionen und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen.
- Die EU-Mitgliedstaaten sollen die freiwillige Nutzung von wirksamen und unabhängigen **alternativen Streitbelegungsmechanismen** für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern fördern.

- Die EU-Kommission betont, dass es wichtig ist, **elektronische Systeme zu fördern**, die Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern schaffen, auch im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung.
- Die EU-Mitgliedstaaten sollen für KMU **Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen** verfügbar und zugänglich machen, auch in Bezug auf die Nutzung von digitalen Werkzeugen für fristgerechte Zahlungen.

Die Verordnung soll 12 Monate nach Inkrafttreten in den EU-Mitgliedstaaten gelten. Die Bestimmungen der Verordnung werden auch für Geschäftsvorgänge gelten, die nach dem Inkrafttreten zu zahlen sind, selbst wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem Inkrafttreten geschlossen wurde.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

Montag, 30. Oktober 2023, 14.00 - 16.30 Uhr

AKTUELLE BRENNPUNKTE BEI DER UMSATZSTEUER HERBST 2023

Referenten: Jürgen Serafini, Dipl. Finanzwirt und USt-Teamleiter bei der Konzernbetriebsprüfung Bonn /
Thomas Meurer, Dipl. Finanzwirt, USt-Experte und Hauptsachgebietsleiter Betriebsprüfung im Finanzamt Aachen-Stadt.

Das Steuerrecht wird nicht nur „europäischer“, sondern seine praktischen Anwendungsvorgaben auch zunehmend „digitaler“: So plant nicht nur die EU neue „transaktionsbezogene Meldepflichten“ per elektronischer Rechnung für grenzüberschreitende „B2B-Umsätze“ im Binnenmarkt, sondern auch der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt zeitnah nationale Meldepflichten per „e-Invoice“ für entsprechende innerdeutsche Leistungsbeziehungen.

Daneben hat sich im USt-Bereich auch durch Rechtsprechung wie Verwaltungsverlautbarungen in den vergangenen Monaten erneut „einiges getan“, sodass die Befassung mit den jüngsten Rechtsentwicklungen in Form unseres „USt-Updates“ wieder einmal lohnt. Dabei werden voraussichtlich u.a. folgende Themen im Fokus stehen:

- EU erteilt Deutschland die Genehmigung für die nationale „e-Invoice-Einführung (geplant ab 2025) im B2B-Bereich – als Vorstufe für einen künftig fiskalisch (in jedem Einzelvorgang !) unmittelbar überprüfbaren „strukturierten Datenaustausch“.
- Weitere USt-Änderungen im „Wachstumschancen-Gesetz“ (Entwurf)
- Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen „einheitlicher Leistung“ oder differenzierter Besteuerung ihrer Einzelkomponenten
- Abgrenzung „schlichte Kostenweiterbelastung“ oder „im Leistungsaustausch weitergereichte Eingangsleistung“ (BMF-Schreiben)
- Fragestellung „überhöhter Steuerausweis“ – insbesondere bei Gutschriften, Bonusabrechnungen o.ä. (BMF-Schreiben)
- Neue Entscheidungen zur praxisbedeutsamen Abgrenzung „Leistungsentgelt oder Schadensersatz“
- Fraglicher Umfang der USt-lichen „Entgeltsminderung“ bei abgetretenen/ abgesicherten „notleidenden Forderungen“
- Aktueller Sachstand zur deutschen „USt-Organschaftsregelung“

Die Agenda wird an die weitere Rechtsentwicklungen angepasst.

Donnerstag, 02. November 2023, 18.00 - 19.30 Uhr

VERFLIXTES VERWALTUNGSVERMÖGEN – WEGE IN DIE SCHENKUNGSTEUERBEFREIUNG

Referent: Dipl.-Kaufmann Klaus Bühler, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH in München.

Die Begünstigungen für Betriebsvermögen sind die bedeutsamste Befreiungsmöglichkeit von der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer. In Grenzen können diese auch für klassisches Privatvermögen (Wertpapiere, Immobilien, Kunstgegenstände, Oldtimer, etc.) genutzt werden. Für dieses sog. Verwaltungsvermögen hat der Gesetzgeber allerdings etliche Grenzen und Hürden eingebaut, die oftmals zu einer Teilsteuernpflicht führen, aber auch den kompletten Wegfall der Steuerbefreiung für den Betrieb zur Folge haben können. Wir zeigen Wege auf, wie die Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen gesichert und auch für klassisches Privatvermögen genutzt werden kann.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de